

SATZUNG

Kreis-Chorverband Hannover e.V.

Allgemeine Grundsätze und Bestimmungen

Gesangvereine und Chöre werden in dieser Satzung einheitlich „Chöre“ genannt. Die nachfolgend männliche Schreibform gilt auch für die mögliche weibliche Schreibform. Einer nach der Satzung geforderten schriftlichen Übermittlung von Informationen steht die Übermittlung durch elektronische Medien gleich.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der am 06. Oktober 1949 gegründete Zusammenschluss von Chorvereinigungen führt den Namen „Kreis-Chorverband Hannover e.V.“ (nachfolgend KCVH genannt) und hat seinen Sitz in Hannover. Er ist als Verein in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen. Der KCVH ist eine selbständige, begrenzte Gliederung des Chorverbandes Niedersachsen-Bremen e.V. (nachfolgend CVNB genannt).

Der KCVH vereinigt Männer-, Frauen-, Jugend-, Kinder- und gemischte Chöre sowie Instrumentalgruppen, die einem Mitglieds-Chor (nachfolgend Chor genannt) angeschlossen sind.

Diese Satzung unterliegt den Satzungsbestimmungen des CVNB.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

Der KCVH ist politisch und konfessionell nicht gebunden.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere die Pflege der Musikkultur und ihrer humanen wie geistig-schöpferischen Werte. Seine zentralen Aufgaben richten sich auf die breit gefächerte Pflege des Chorgesangs und seine Förderung als kulturelles Gemeinschafts Anliegen.

Seine Aufgaben sind hierbei insbesondere:

- a) Vertretung des Laienchorwesens in der Öffentlichkeit
- b) Beratung und Betreuung der Chöre
- c) Durchführung von Veranstaltungen und Seminaren
- d) Durchführung von Ehrungen
- e) Jugendarbeit zur Förderung des Nachwuchses

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen und Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen erhalten nachgewiesene Auslagen für den KCVH ersetzt.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Für die ehrenamtliche Tätigkeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der steuerlichen Grundsätze (Ehrenamtszuschale im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG) gezahlt werden. Die Höhe dieser Aufwandsentschädigung wird durch den geschäftsführenden Vorstand festgelegt.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Alle Chöre können mit ihren aktiven und passiven (fördernden) Mitgliedern Mitglied im KCVH werden, soweit sie die Satzungszwecke erfüllen.

2. Der Vorstand des KCVH (nachfolgend Vorstand genannt) beschließt die Aufnahme nach schriftlichem Antrag des Chores.

3. Wird dem Antrag nicht stattgegeben, so steht dem Antragsteller die schriftliche Berufung beim Präsidium des CVNB zu. Dessen Entscheidung ist endgültig.
4. Mit der Aufnahme in den KCVH werden die Chöre zugleich Mitglied im CVNB. Kinder- und Jugendchöre werden Mitglied der Chorjugend des CVNB.

§ 4

Rechte und Pflichten

1. Mit dem Eintritt ist die Anerkennung der Satzung des KCVH und einer eventuellen Geschäftsordnung verbunden.
2. Die Mitglieder haben das Recht, alle Vorteile in Anspruch zu nehmen, die sich aus der Mitgliedschaft im KCVH und CVNB ergeben.
3. Die Chöre des KCVH zahlen zur Deckung seiner satzungsgemäßen Aufgaben einen jährlichen Mitgliederbeitrag an den KCVH. Er wird 2 Wochen nach Erhalt der Rechnung fällig.
4. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages (Kreisumlage an den KCVH und Beitrag an den CVNB) wird auf dem Kreis-Chorverbandstag (nachfolgend Verbandstag genannt) beschlossen.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Chores. Der Austritt eines Chores aus dem KCVH ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres (siehe § 1) unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zulässig und dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Rechte am Vermögen des KCVH und der Organisationen auf Bundes- und Landesebene.
2. Chöre, die ihre satzungsgemäßen Verpflichtungen gegenüber dem KCVH trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder das Ansehen des KCVH schädigen, können auf Empfehlung des Vorstandes aus dem KCVH ausgeschlossen werden. Der Ausschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit der beim Verbandstag anwesenden, stimmberechtigten Vertreter. Er ist dem betreffenden Chor und dem CVNB schriftlich mitzuteilen. Der Chor kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Präsidium des CVNB schriftlich Einspruch einlegen. Dessen Entscheidung ist endgültig.
3. Außer auf Sacheinlagen haben die Chöre bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des KCVH keine Ansprüche an das Vermögen des KCVH.

§ 6

Organe

Organe des KCVH sind:

- a) der Verbandstag
- b) der Vorstand

§ 7

Verbandstag

1. Der Verbandstag ist das oberste Organ des KCVH.
2. Der Verbandstag ist die Versammlung der Vertreter der Chöre.
3. Die Vertreter werden von den Chören entsandt. Dabei steht jedem Chor ein Vertreter je angefangenen 20 der Anzahl aktiver Mitglieder zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
4. Die Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig Stimmberechtigte für ihren Chor sein. Jedes Mitglied des Vorstandes hat jeweils nur eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
5. Der Verbandstag findet einmal jährlich statt.
6. Ein außerordentlicher Verbandstag ist einzuberufen, wenn dieses mindestens ein Drittel der Chöre beim Vorstand beantragen oder der Vorstand dies beschließt.
7. Der Verbandstag wird mit einer Frist von mindestens 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich durch den Vorstand einberufen.
8. Anträge sind spätestens 2 Wochen vor dem Verbandstag beim Vorstand schriftlich einzureichen.

9. Der Verbandstag wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt der Verbandstag den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung einem Wahlausschuss übertragen werden.
10. Geheime Wahl oder Abstimmung ist erforderlich, wenn dies von einem oder mehreren Delegierten beantragt und mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.
11. Jeder satzungsgemäß einberufene Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Chöre beschlussfähig.
12. Der Verbandstag entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Entscheidungen nach § 5 Abs. 2, § 12 Abs. 2 und § 13 Abs. 2 ist die einfache Mehrheit ausgenommen.
13. Über den Verbandstag und die Vorstandssitzungen sind Protokolle zu verfassen. Diese werden vom Vorsitzenden und dem Kreis-Schriftführer unterschrieben.
14. **Dem Verbandstag obliegen:**
 - a) Festsetzung, Änderung und Auslegung der Satzung
 - b) Genehmigung des Protokolls des letzten Verbandstages
 - c) Entgegennahmen und Beratung der Jahresberichte des Vorstandes, des Kreisschatzmeisters sowie Bericht der Rechnungsprüfer über die Jahresrechnung des KCVH
 - d) Genehmigung der Jahresabrechnung
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Festsetzung des jährlichen Mitgliedsbeitrages
 - g) Wahl des Vorstandes
 - h) Wahl von drei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, und die jeweils zu zwei Personen bei der Rechnungsprüfung tätig werden
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - j) Anträge von Chören
 - k) Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern
 - l) Beschluss über die Auflösung des KCVH

§ 8 Vorstand des KCVH

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) dem erweiterten Vorstand
1. **Dem geschäftsführenden Vorstand im Sinn des § 26 BGB gehören an:**
 - a) Kreis-Vorsitzender (nachfolgend Vorsitzender genannt)
 - b) stellvertretender Kreis-Vorsitzender (nachfolgend stellvertretender Vorsitzender genannt)
 - c) Kreis-Schriftführer (nachfolgend Schriftführer genannt)
 - d) Kreis-Schatzmeister (nachfolgend Schatzmeister genannt)

Der KCVH wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister vertreten. Gemeinsam vertretungsberechtigt sind jeweils zwei der in Satz 1 genannten Mitglieder des Vorstandes. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle zu verfassen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

2. **Dem erweiterten Vorstand gehören außer den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes zusätzlich an:**
 - a) Vorsitzende der Chor-Gruppen
3. Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt.
4. Ein Mitglied des Vorstandes leitet nach § 7, Absatz 9 den Verbandstag.
5. Der Vorstand tritt zu Vorstandssitzungen zusammen wenn der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sie einberuft oder wenn drei Vorstandsmitglieder es beantragen.

6. Für bestimmte fachliche oder organisatorische Aufgaben kann der Vorstand geeignete Personen zur Mitarbeit berufen.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so beschließt der Vorstand, welches andere Vorstandsmitglied (mit dessen Zustimmung) die Aufgaben des Ausgeschiedenen bis zur Neuwahl durch den nächsten Verbandstag übernimmt.
8. **Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:**
 - a) die Geschäftsführung
 - b) die Durchführung der Beschlüsse des Verbandstages
 - c) die Vertretung des KCVH beim CVNB
 - d) die Bewilligung von Ausgaben
 - e) die Behandlung von Anregungen aus den Reihen der Chöre
 - f) die Aufnahme neuer Chöre
 - g) Beratung über den Ausschluss von Chören
 - h) Vorschlag von Ehrenmitgliedern

§ 9

Kreis-Chorleiter

1. Der Kreis-Chorleiter (nachfolgend Chorleiter genannt) ist verantwortlich für die Umsetzung der musikalischen Beschlüsse des KCVH und handelt im Sinne der Satzung und des Vereinszweckes.
2. Aus steuerrechtlichen und versicherungsrechtlichen Gründen ist der Chorleiter weder aktives Mitglied noch Mitglied des Vorstandes des KCVH.
3. Der KCVH hat die Möglichkeit einen Chorleiter auf Honorarbasis zu beschäftigen aus der er auch seinen steuerrechtlichen und versicherungsrechtlichen Verpflichtungen eigenverantwortlich nachzukommen hat.
4. Der Chorleiter wird vom Vorstand berufen. Seine Tätigkeit wird in einem Chorleitervertrag geregelt.

§ 10

Chor-Gruppen im KCVH

1. Zur Förderung der Zusammenarbeit von Chören kann der Vorstand unter Beteiligung der Chöre Gruppen bilden, die der Bestätigung durch den Verbandstag bedürfen.
2. Die jeweilige Gruppe wird durch einen Vorsitzenden der Gruppe geleitet.

§ 11

Ehrenmitglieder

1. Auf Vorschlag des Vorstandes können Mitglieder des KCVH, die sich in der Wahrnehmung der Interessen des KCVH außerordentliche Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch den Verbandstag.

§ 12

Satzung

1. Die Festsetzung der Satzung sowie Satzungsänderungen bedürfen eines Beschlusses des Verbandstages oder eines außerordentlichen Verbandstages.
2. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Vertreter erforderlich.
3. Über eine Festsetzung oder Änderung der Satzung kann nur verhandelt und abgestimmt werden, wenn dies Gegenstand der Tagesordnung ist.

§ 13 Auflösung

1. Die Auflösung des KCVH setzt den Beschluss eines außerordentlichen Verbandstages voraus, der lediglich zu diesem Zweck einberufen wird.
2. Hierzu müssen mindestens dreiviertel der Mitglieder vertreten sein und dreiviertel der Erschienen zustimmen.
3. Wird bei diesem Verbandstag, in welchem über die Auflösung beschlossen werden sollte, die notwendige Anzahl anwesender Mitglieder nicht erreicht, so findet innerhalb von 3 Monaten ein weiterer Verbandstag statt.
4. Zu diesem Verbandstag ist erneut fristgerecht einzuladen. Dieser Verbandstag ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des KCVH oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des KCVH an den CVNB.
6. Sofern der Verbandstag nichts anderes beschließt, sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 14 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung des KCVH tritt an die Stelle der am 18. März 2006 beschlossenen Satzung. Sie ist auf dem Verbandstag des KCVH in Hannover am 17. März 2018 beschlossen worden und tritt mit abschließender Beschlussfassung gemäß § 12 der Satzung mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

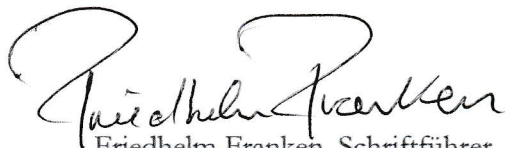
Hannover, 17. März 2018



Dirk Elmenthaler, Vorsitzender



Fredy Krause, stellvertretender Vorsitzender



Friedhelm Franken, Schriftführer



Renate Hausmann, Schatzmeisterin